

Konsolidierte Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes im Ortsteil Lindflur

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes im Ortsteil Lindflur vom 16.06.2016 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der geltenden Fassung erlässt der Markt Reichenberg, Ldkrs. Würzburg, folgende Satzung:

§ 1

- (1) Der Markt Reichenberg ist Eigentümer des "Freizeitgeländes" im Gemeindeteil Lindflur (Fl.Nr. 292 der Gemarkung Lindflur).
- (2) Der Markt Reichenberg stellt das "Freizeitgelände" mit seinen Einrichtungen zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung. Der Platz soll in erster Linie der Erholung dienen.

§ 2

Das Freizeitgelände kann nur nach vorhergehender Anmeldung sowie unter der Benennung eines volljährigen Verantwortlichen genutzt werden. Die Anmeldung kann telefonisch (0931-6006120) zu den üblichen Öffnungszeiten des Marktes Reichenberg oder per E-Mail (bauamt@reichenberg.bayern.de) erfolgen.

§ 3

- (1) Das Freizeitgelände und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt. Bei Eintreffen auf dem Gelände bereits bestehende Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Markt zu melden.
- (2) Das Freizeitgelände und seine Einrichtungen sind in stets sauberem Zustand zu halten und auch so zu hinterlassen. Abfälle sind eigenständig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu zählen insbesondere auch Asche, Holz- und Grillkohlereste.
- (3) Soweit die fest installierten Grillanlagen benutzt werden, sind sie ständig zu beaufsichtigen, beim Verlassen vollständig abzulöschen und zu reinigen. Brennende oder glimmende Rückstände dürfen nicht weggeworfen werden. In einem Brandfall ist der für Löschzwecke bereitliegende Sand zum Löschen zu verwenden.

§ 4

- (1) Camping, Zelten und Übernachten auf dem Freizeitgelände ist nicht gestattet.
- (2) Das Freizeitgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern befahren werden.
- (3) Auf dem Freizeitgelände darf keine verstärkte oder elektronische Musik abgespielt werden, welche Zimmerlautstärke überschreitet.

§ 5

- (1) Lagerfeuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen entzündet werden. Mit Rücksicht auf die nahen Obstbäume sind nachfolgende Vorsichtsmaßnahmen unbedingt einzuhalten:
 1. Der für Löschzwecke bereitgestellte Sand darf nicht anderweitig verwendet werden.
 2. Bei aufkommendem stärkerem Wind sind die Feuerstellen sofort zu löschen.

3. Wegen der Gefahr des Funkenflugs dürfen keine größeren Mengen von Papier, Stroh oder ähnlichen Stoffen verbrannt werden.
 4. Die Feuerstellen müssen stets beobachtet werden (Feuerwache!).
 5. Vor dem Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- (2) Lagerfeuer dienen nicht der Müllverbrennung. Es darf daher ausschließlich unbehandeltes Holz verwendet werden.

§ 6

Die Nachtruhe erstreckt sich auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind ruhestörende Tätigkeiten zu unterlassen.

§ 7

Die Benutzung des Freizeitgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8

Jeder Benutzer erkennt die Bestimmungen dieser Satzung als für ihn verbindlich an. Bei Verstößen haftet er persönlich für entstehende Schäden.

§ 9

Den Einzelanordnungen des Marktes Reichenberg oder eines von ihm Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße hiergegen können die Verweisung vom Freizeitgelände nach sich ziehen.

§ 10

Verstöße gegen die Satzung werden nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

§ 11

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.